

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Mönchengladbach  
Herrn Felix Heinrichs  
Rathausplatz 1  
41061 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.  
Kreisgruppe Mönchengladbach  
Wacholderweg 24  
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81  
 0177 64 81 024  
 02161 – 66 06 114  
MAIL [ruetten@web.de](mailto:ruetten@web.de)  
www [www.bund-mg.de](http://www.bund-mg.de)

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
Unser Zeichen  
Datum 26.4.2021

## **Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag) gem. § 24 Gemeindeordnung NW (GO NW): Umsetzung der Eingriffsregelung nach §§ 31 u. 34 LNatSchG NW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Mönchengladbach (BUND MG) beantragt hiermit, der Rat der Stadt Mönchengladbach möge wie folgt beschließen:

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beschließt:

1. Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Kompensationsmaßnahmen“ einen detaillierten Überblick über die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach Flächen (Lage, Größe, Nutzung) sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen (angestrebter Biototyp, vorgesehene Maßnahmen und Pflege), die Art der Sicherung der Maßnahmen.
2. Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Kompensationsmaßnahmen - Monitoring“ einen detaillierten Überblick über den Umsetzungs- und Entwicklungsstand der bis dahin durchgeführten Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) und der im Einzelnen angeordneten Pflegemaßnahmen.
3. Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Verwendung von Ersatzgeldern für Kompensationsmaßnahmen“ einen detaillierten Überblick über Höhe und Verwendung der eingenommenen Ersatzgelder im Rahmen der Eingriffsregelung, aufgeschlüsselt nach Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, Betrag, Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes.
4. Die städtische Satzung für die Ablösung der Pflegekosten im Rahmen der Eingriffsregelung wird dahingehend geändert, dass die Pflegekosten von 5 Jahre auf 30 Jahre erhöht werden.

## Begründung

Der kürzlich veröffentlichte Bericht des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Mönchengladbach, zur Situation der Eingriffsregelung in Mönchengladbach hat eklatante Umsetzungsmängel und Verstöße gegen geltendes Umweltrecht offengelegt, und zwar sowohl bezüglich des veröffentlichungspflichtigen Kompensationsflächenkatasters, des veröffentlichungspflichtigen Ersatzgeldverzeichnisses als auch hinsichtlich der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Die vier aufgeführten Punkte dienen der Umsetzung geltender gesetzlicher Vorschriften. Im Einzelnen:

1. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW

„Verzeichnisse

Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden **die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung** mitzuteilen.“

2. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW

Siehe 1.: „... und **nachfolgend deren Umsetzung** mitzuteilen.“

3. § 34 Abs. 2 LNatSchG NRW

„Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich sind. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.“

Für die Einnahme der Ersatzgelder ist inzwischen die EWMG im Rahmen ihrer Grundstücksverkäufe zuständig, ebenso für die Bereitstellung bzw. den Erwerb der notwendigen Kompensationsflächen, und zwar in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, was die naturschutzrechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen betrifft.

Ersatzgelder sind zweckgebunden. In § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW heißt es dazu:

„Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und **spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen**, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. **Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst**. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. **Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen**.“

4. In einem Bericht der Verwaltung an den Umweltausschuss des Rates im Jahre 2014 wird recht ausführlich dargelegt, wo die Probleme - damals wie heute – liegen. Dort heißt es:

*„Viele Kompensationsmaßnahmen werden durch stadteigene Mitarbeiter des Fachbereiches 60.70 gepflegt. Die fortlaufende Bautätigkeit (Gebäude, Straßen etc.) führt auch zu einer Zunahme der Kompensationsflächen bei gleichzeitiger Abnahme des städtischen Personals.*

*Damit kann eine regelmäßige, fachlich fundierte Pflege der Kompensationsflächen nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden. Die gesetzliche Verpflichtung steht dieser Entwicklung entgegen, da der jeweils anvisierte Biototyp und die Erreichung eines vereinbarten Zielwertes zwingend bestimmte Pflegemaßnahmen voraussetzen. Die Kostenerstattung durch die Eingriffsverursacher, die auf dem BauGB fußt (vgl. Kapitel 1.2.2), lässt gemäß Festlegung in der städtischen Satzung eine Ablösung der Pflegekosten nur für maximal 5 Jahre zu. Dadurch ergibt sich zwangsläufig eine Verlagerung der Kosten für den Folgezeitraum auf die Stadt.*

*Die Inanspruchnahme insbesondere privater Kompensationsflächen für andere Nutzungen durch Anlieger oder eine mangelhafte Pflege stellen weitere Probleme dar. Sofern Flächen sich im privaten Eigentum befinden, liegt auch dort die Verpflichtung zur dauerhaften, fachgerechten Pflege und zum Erhalt der Maßnahme. Damit dies sichergestellt ist, sind regelmäßige Kontrollen dieser Flächen durch die Untere Landschaftsbehörde notwendig.*

*Vielfach zeigen sich Pflegemängel und auch immer wieder eine sachfremde Nutzung der Kompensationsflächen z.B. als Garten. Dies erfordert dann ein rechtliches Vorgehen wegen des Verstößes. Bei den privaten*

*Kompensationsflächen steht der dauerhaften Entlastung bei den Pflegekosten ein erhöhter städtischer Personalaufwand für Kontrollen und Rechtsverfahren gegenüber.“*

Nach einschlägigen Gerichtsurteilen und Kommentaren zum BNatSchG ist unter „dauerhafter Pflege“, wie es im Gesetz heißt, ein Pflegezeitraum von mindestens 30 Jahren (eine Generation) zu verstehen.

Für die Pflege der städtischen Kompensationsflächen ist inzwischen die mags zuständig, wiederum in **Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde**, die dafür Sorge zu tragen hat, dass die Pflege entsprechend der festgesetzten Kompensationsziele erfolgt.

Abschließend: Der BUND bemüht sich nun seit fast genau 20 Jahren um Klarheit, Transparenz und Umsetzungsfortschritte in Sachen gesetzlicher Eingriffsregelung, auf Verwaltungsebene bisher ohne Erfolg. Nun ist die Politik gefragt.

Bei den aufgeführten Punkten geht es ausschließlich um die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Rütten, Kreisgruppensprecherin